

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr (SB/034/2017)

Sitzung am: 08.03.2017

Beschluss zu: V1411-01/16

Gegenstand:

Bebauungsplan Nr. 389 A, Dresden-Altstadt I Nr. 44, Stadtquartier am Blüherpark-West

hier:

1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
3. Billigung des Entwurfs zum Bebauungsplan
4. Billigung der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf
5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan

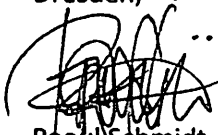
Beschluss:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 1. Februar 2017 zur Vorlage V1411/16.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB, für das Gebiet am Blüherpark-West einen Bebauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 389 A, Dresden-Altstadt I Nr. 44, Stadtquartier am Blüherpark-West.
3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes entsprechend den neuen Anlagen 1 und 2 (beide zuletzt geändert am 1. Februar 2017).
4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr nimmt zur Kenntnis, dass die frühzeitige Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden hat.
5. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr billigt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 389 A, Dresden-Altstadt I Nr. 44, Stadtquartier am Blüherpark-West in der Fassung vom 1. Februar 2017 (Anlage 3).

...

6. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr billigt die Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 1. Februar 2017 (Anlage 4), in der, in Absprache mit dem Deutschen Hygienemuseum (DHM), geänderten Fassung der Erschließungsfläche des DHM.
7. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr beschließt, den Bebauungsplan Nr. 389 A, Dresden-Altstadt I Nr. 44, Stadtquartier am Blüherpark-West nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen und nach § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
8. Bis zum 31. August 2017 ist zu prüfen, ob eine in Größe und Qualität gleichwertige Grünfläche in der Innenstadt für den Ausgleich des Eingriffes gefunden werden kann und ob für die Kantine eine Nutzung gefunden werden kann.
9. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Belange der sozialen Stadtentwicklung im Bebauungsplan planerisch zu berücksichtigen. Zu verfolgen ist die Entwicklung eines ausgewogen sozial durchmischten Wohnquartiers. Im Zuge der weiteren Planungen sind in der Festsetzung oder den städtebaulichen Verträgen in einem angemessenen Anteil sozialer Wohnungsbau und die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen zu realisieren.
10. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwiefern Wasser als Element in der weiteren Raumplanung im Rahmen der eventuellen Weiterausgestaltung des historischen Blüherparkes untersucht werden kann.

Dresden, 13. MRZ. 2017



Raoul Schmidt-Lamontain
Vorsitzender